



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Margaux Dubuis, AdG/LA, Marianne Maret, PDCD, Philipp Matthias Bregy, CVPO, und Méryl Genoud, PLR
Gegenstand	Auch die Jüngerer an Auszählungen beteiligen
Datum	08.03.2018
Nummer	4.0301

Gemäss Artikel 127 Absatz 1 des Reglements des Grossen Rates prüft das Präsidium gegebenenfalls nach Anhören des Staatsrates die Zulässigkeit der parlamentarischen Vorstösse in formeller Hinsicht. Es weist sie an ihre Urheber zurück, namentlich wenn [...] der Gegenstand des Vorstosses bereits während der laufenden Legislatur vom Grossen Rat behandelt wurde und die tatsächlichen Umstände sich inzwischen nicht geändert haben (Bst. c).

Am 14. Dezember 2017 hat der Grosse Rat die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) genehmigt. Dieses ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Bei dieser Gelegenheit hat er namentlich die Bestimmung betreffend die Zusammensetzung der Auszählbüros überarbeitet (Art. 70 kGPR). Gemäss dem neuen Recht müssen die Mitglieder der Wahl- und Auszählbüros im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sein. Um ein Amt in den vorgenannten Büros zu bekleiden, muss man also fortan seine politischen Rechte in der Gemeinde ausüben. Diese Anforderung entspricht der Logik, zumal das Auszählbüro in strittigen Fällen entscheidet (Art. 68 Abs. 2 kGPR). Es sei darauf hingewiesen, dass die Artikel 37 und 70 kGPR keine Ausnahmen vorsehen und dass der Gesetzgeber für die Wahl- und Auszählbüros die gleiche Lösung gewählt hat, da Wahlbüros auch als Auszählbüros funktionieren können (Art. 67 Abs. 3 kGPR). In der Dezembersession 2017 ist die Änderung der Artikel 37 und 70 kGPR von den Mitgliedern des Grossen Rates weder kritisiert noch abgeändert worden.

Nach Ansicht des Staatsrates hätte die vorliegende Motion für unzulässig erklärt werden müssen, da ihr Gegenstand bereits drei Monate früher im Parlament diskutiert worden war (Art. 127 Abs. 1 Bst. c RGR). Hierbei ist zu erwähnen, dass die Zusammensetzung der Auszählbüros Artikel 70 kGPR, nicht aber Art. 67 kGPR unterliegt.

Kurz einige Anmerkungen zum Inhalt:

Die Auszählung des Urnengangs ist eine wichtige Handlung. Das Auszählbüro ist für die Beurteilung strittiger Fälle zuständig (Art. 68 Abs. 2 kGPR). Ist es vor diesem Hintergrund sinnvoll, dass 16 Jahre alte Jugendliche, die Mitglied des Auszählbüros sind, sich über die Gültigkeit von strittigen Stimmzetteln aussprechen, das heisst das Resultat des Urnengangs beeinflussen können, obwohl sie selbst kein Wahlrecht besitzen? Nach Ansicht des Staatsrates ist diese Frage mit Nein zu beantworten.

Die Motion befasst sich nur mit den Auszählbüros, führt jedoch nicht aus, warum sie nicht auch die Wahlbüros betrifft. Wahlbüros haben eine wichtige Aufgabe. Diese mag man weniger spannend finden als diejenige des Auszählbüros – auch wenn die Auszählung einer Abstimmung zu einem wenig strittigen Thema auch nicht unbedingt aufregend ist.

Berücksichtigt man schliesslich die Anzahl der Mitglieder der Auszählbüros, wäre die Anzahl der von der Motion betroffenen Jugendlichen selbst im Falle eines Turnus gering. Der Staatsrat ist nicht davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Massnahme bei Jugendlichen Interesse für die Politik weckt. Vor allem wird der Anschein erweckt, dass Jugendliche, die sich für die Teilnahme an Auszählungen interessieren, auch bereits in den Jungparteien aktiv sind.

Die Wahlabstinz bei jungen Erwachsenen ist ein Sorgenthema. Nach Ansicht des Staatsrates muss es mit Massnahmen angegangen werden, die mehr als nur eine Handvoll der Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren betreffen.

Schliesslich ist das von der Motion angeführte Beispiel des Kantons Waadt nicht relevant: Gemäss Artikel 12 Absatz 4 des Waadtländer Gesetzes zur Ausübung der politischen Rechte kann das Wahlbüro andere Wähler/-innen beziehen, jedoch bezieht sich der Begriff Wähler/-innen auf Personen, die ihre politischen Rechte ausüben, das heisst Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Aus diesen Gründen ist die Motion unzulässig. Sie wird subsidiär abgelehnt und in ein Postulat umgewandelt.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 21. November 2018